

Amtliche Bekanntmachung

24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Mechernich

Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 08. Februar 2017, Az. 35.2.11-44-86/16, die vom Rat der Stadt Mechernich am 25.10.2016 beschlossene 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Mechernich „Bereich Auf der Wacholder – Umwandlung von Flächen für die Landwirtschaft in Wohnbaufläche und im Flächentausch von Wohnbaufläche in Flächen für die Landwirtschaft“, gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), in der zurzeit gültigen Fassung, genehmigt.

Die Genehmigung wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 24. Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Jedermann kann die Planänderung, seine zugehörige Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung ab sofort, dauernd im Fachbereich 2, - Stadtentwicklung- im Rathaus der Stadt Mechernich, von montags bis freitags während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Anlage: Übersichtskarte

HINWEISE

Es wird darauf hingewiesen, dass die beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NW kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 (6) GO NW).

Der Inhalt der v. g. Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internet-Seite der Stadt Mechernich

http://mechernich.de/seiten/rathaus_service/218_Bekanntmachungen_Beteiligungen.php

veröffentlicht.

Mechernich, den 15.02.2017

Der Bürgermeister

gez. Dr. Schick